

Obligatorium elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) per 1. März 2018

Damit in der MWST-Abrechnung die bezahlte Einfuhrsteuer bei einem Import als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, wird die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) benötigt. Ab dem 1. März 2018 wird die EZV diese Verfügung nur noch als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen und nicht mehr in Papierform.

Die Dateien können entweder automatisch oder manuell beim Zollserver abgeholt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen im Falle einer MWST Revision die Verfügungen elektronisch vorliegen, Papierausdrucke reichen nicht.

Diese Umstellung betrifft alle in- und ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz MWST-pflichtig sind und Einführen tätigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/elektronische-dokumente--evv---ebordereau-.html>

(Seitenende, Weitere Informationen, PDF Obligatorium eVV Import vom 10.5.2017)